

Ihr Weg durch den Schweizer Zoll



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Abgabenfreie Waren

Die folgenden Waren, die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze mitführen, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind, können ohne Zollabgaben und Mehrwertsteuer eingeführt werden:

- **Persönliche Gebrauchsgegenstände**, welche:
 - in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben oder sie im Ausland wegen unvorhersehbarer Umstände erwerben und verwenden mussten;
 - im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benützen und wieder ausführen.

Dazu gehören Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto-, Film- und Videokameras, Mobiltelefone, tragbare Computer, Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände persönlicher Natur.

- **Reiseproviant**
Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

– **Treibstoffe**

Treibstoffe, die sich im fest eingebauten Fahrzeugtank befinden und bis 25 Liter in einem Reservekanister.

– **Freimengen für alkoholische Getränke und Tabakwaren**

- Alkoholische Getränke:
 - bis 15 % Vol. 2 Liter **und**
 - über 15 % Vol. 1 Liter
- Tabakwaren:
 - Zigaretten 200 Stück **oder**
 - Zigarren 50 Stück **oder**
 - Schnitttabak 250 Gramm
 - (Feinschnitttabak und Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)

Besondere Hinweise

Die Freimengen werden nur einmal pro Person (ab 17 Jahren) und Tag gewährt.

– **Wertfreigrenze für andere Waren**

Andere Waren, die nicht für den Handel bestimmt sind, sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 300 abgabenfrei, wenn Sie sie **zu Ihrem eigenen privaten Gebrauch oder zum Verschenken** mitführen.

Massgebend ist der Wert nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer, sofern diese auf der Quittung/Rechnung ausgewiesen ist.

Unter die Wertfreigrenze fallen auch Lebensmittel, Heimtiere und im Ausland ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am eigenen Fahrzeug.

Ausgenommen von der Wertfreigrenze sind zusätzliche alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Höchstmengen gemäss dem Zolllarif für den Reiseverkehr überschreiten (siehe Kapitel 7 «Zolllarif für den Reiseverkehr»). Für diese Mehrmengen müssen Sie Abgaben bezahlen.

Besondere Hinweise

Die Wertfreigrenze wird nur einmal pro Person und Tag gewährt, auch Kinder haben Anspruch darauf. Ein Zusammenrechnen (Kumulieren) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist nicht möglich. Nicht teilbare Ware im Wert von über CHF 300 sind immer abgabepflichtig.

Einzelne Waren, die einen so genannten Warenposten bilden (wie z. B. ein zerlegtes Bett, Besteckkoffer, Parkett, Fliesen, Model-leisenbahn-Startset, Satz Sommerreifen), gelten auch in mehreren Paketen verpackt als unteilbar. Sie können wertmässig nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Für Warenposten im Wert von über CHF 300, müssen Sie in jedem Fall die Mehrwertsteuer bezahlen.

Abgabepflichtig sind Waren und Dienstleistungen, welche:

- die Freimengen für alkoholische Getränke und/oder Tabakwaren übersteigen;
- die Höchstmengen für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse übersteigen;
- den Gesamtwert von CHF 300 übersteigen. **In diesem Fall sind alle Waren und Kosten abgabepflichtig.**

Abgabepflichtige Waren müssen Sie unaufgefordert mündlich oder schriftlich anmelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

Abgaben

Wir erheben zwei Arten von Abgaben:

– Zollabgaben (Zölle)

Die Zölle werden nur auf bestimmte Waren erhoben. Sie richten sich nach den Ansätzen des Zolllarifs für den Reiseverkehr (siehe Kapitel 7 «Zolllarif für den Reiseverkehr»).

– Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8 % (Normalsatz) bzw. 2,5 % (reduzierter Steuersatz, z. B. für Lebensmittel) vom Warenwert. Die Wertangaben in ausländischer Währung werden zum Devisenkurs (Verkauf) des Vortages in Schweizer Franken umgerechnet. Die ausländische Mehrwertsteuer kann vom Warenwert abgezogen werden, wenn sie vom Verkäufer auf dem Wertnachweis (z. B. Rechnung, Kassenzettel) ausgewiesen wird.

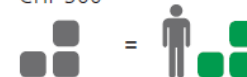
Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises erleichtert die Zollveranlagung.

Nicht teilbare Waren im Wert von über CHF 300 sind immer abgabepflichtig!

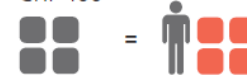
Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze

- 1 Gegenstand zu CHF 100
- abgabepflichtig
- nicht abgabepflichtig

CHF 300



CHF 400



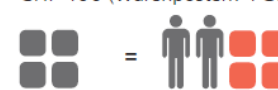
CHF 600



CHF 700



CHF 400 (Warenposten / 1 Gegenstand)



Form der Zollanmeldung

Bei der Einreise in die Schweiz müssen Sie alle mitgeführten Waren und Tiere sowie ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug unaufgefordert anmelden.

Achtung: wir nehmen Zollkontrollen auch im Landesinneren vor. Bei einer solchen Kontrolle kann eine Zollanmeldung nicht nachgeholt werden. Sie machen sich strafbar, wenn Sie verbotene, bewilligungs- oder abgabepflichtige Waren nicht oder falsch anmelden.

Es bestehen 3 Möglichkeiten, Waren im Reiseverkehr anzumelden:

1. Formlose Zollanmeldung

Führen Sie nur Waren mit, die abgabenfrei sind **und** keinen Beschränkungen und Verboten unterliegen, können Sie die Grenze passieren, ohne etwas anzumelden (das Passieren der Grenze gilt als formlose Zollanmeldung).

Nähere Informationen zu den abgabenfreien Waren finden Sie im Kapitel 1 dieser Broschüre.

2. Mündliche Zollanmeldung

Ist der Grenzübergang durch Personal des Schweizer Zolls besetzt, melden Sie die bewilligungs- oder abgabepflichtigen Waren mündlich und **un-aufgefordert** an. In Flughäfen benutzen Sie dazu den roten Durchgang. Die mündliche Anmeldung ist verbindlich.

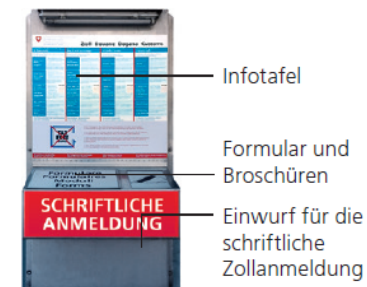
3. Schriftliche Zollanmeldung

Die wenig stark frequentierten Grenzübergänge sind nur zeitweise oder gar nicht besetzt. Damit Ihnen auch diese Grenzübergänge für die Einreise in die Schweiz offen stehen, hat der Schweizer Zoll die schriftliche Selbstanmeldung eingeführt.

Achtung: die schriftliche Selbstanmeldung ist nur für Waren, die **nicht** für den Handel bestimmt sind zulässig. Handelswaren müssen Sie bei einer Zollstelle während den Öffnungszeiten anmelden.

Anmeldebox beachten

An Grenzübergängen, bei denen die schriftliche Selbstanmeldung möglich ist, hat der Schweizer Zoll so genannte «Anmeldeboxen» eingerichtet.



In dieser Anmeldebox liegt für Sie das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» bereit.

Voraussetzung ist:

dass die Waren keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen und weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind. Wenn Sie zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren mitführen, benutzen Sie den durch Personal des Zolls nächstgelegenen besetzten Grenzübergang.

So funktioniert die schriftliche Selbstanmeldung

1. Beachten Sie die Informationen auf der Infotafel der Anmeldebox.
2. Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» und füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus.
3. Führen Sie **ALLE** mitgeführten Waren und Kosten im Formular auf. Der Zoll wird die Ihnen zustehenden abgabenfreien Waren in der Veranlagung abziehen.
4. Unterschreiben Sie das Formular und lösen Sie die Kopien (B+C) vom Original A.
5. Legen Sie die das Original A und die Belege (Quittungen/Rechnungen) in den Umschlag.
6. Werfen Sie den verschlossenen Umschlag in die Anmeldebox.
7. Nehmen Sie die beiden Kopien (B+C) mit. Bei einer allfälligen Kontrolle im Landesinnern zieht das Personal des Schweizer Zolls die Kopie B ein.
8. Die zu entrichtenden Einfuhrabgaben werden Ihnen per Post mit einem Einzahlungsschein in Rechnung gestellt. Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie abgestempelt zurück.

7

Ihr Einkauf im Ausland

Dieses Schema ist anwendbar für Waren, **die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze mitführen, ohne dass Sie für den Handel bestimmt sind:**

Alkoholische Getränke	Tabakwaren	Andere Waren (inkl. Reparatur-/Unterhaltsarbeiten an Gegenständen) ²⁾		
Abgabefrei sind: ¹⁾ bis 15% Vol: 2 Liter und über 15% Vol: 1 Liter	Abgabefrei sind: ¹⁾ Zigaretten, 200 Stück oder Zigarren, 50 Stück oder Tabak 250 Gramm	Gesamtwert max. CHF 300³⁾ und damit innerhalb der Wertfreigrenze	Gesamtwert über CHF 300³⁾	
		Überschreitung der Höchstmengen⁴⁾		
Mehrmenge: – zollpflichtig – MWST-pflichtig	Mehrmenge: – zollpflichtig – MWST-pflichtig	Ja	Nein	– zollpflichtig – MWST-pflichtig
		Mehrmenge: – zollpflichtig	– abgabenfrei	



- ¹⁾ für Personen ab 17 Jahren
- ²⁾ z. B. Reparatur und Service an Fahrzeugen
- ³⁾ nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer (wenn ausgewiesen)
- ⁴⁾ gemäss Zolltarif für den Reiseverkehr (siehe Faltblatt)

Zolltarif für den Reiseverkehr

inkl. abgabenfreien Höchstmengen und Zollabgaben für Mehrmengen

Alkoholische Getränke			
Welche Mengen kann ich höchstens je Person ab 17 Jahren/Tag abgabenfrei einführen?	Welche Höchstmengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben einführen?	Was kosten die Mehrmengen?	
		Zollansatz für Mehrmengen je l	
		MWST in % des Warenwertes	
bis 15% Vol.: 2 Liter	unbeschränkt	Wein aus frischen Weintrauben – Schaumwein – Naturwein roter und weisser – bis 20 l pro Person – 20 l übersteigende Menge	1.30 –.60 3.– 8 %
und			
über 15 % Vol.: 1 Liter		Bier und andere gegorene Getränke	–.25 8 %
		Süss- und Wermutweine sowie andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: – bis 22 % Vol. – über 22 % Vol.	3.50 siehe «Branntwein, Likör + andere Spirituosen» 8 %
		Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – bis 20 % Vol. – über 20 bis 40 % Vol. – über 40 bis 60 % Vol. – über 60 % Vol.	6.– 12.– 18.– 23.– 8 %

Tabakwaren			
Welche Mengen kann ich höchstens je Person ab 17 Jahren/Tag abgabenfrei einführen?	Welche Höchstmengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben einführen?	Was kosten die Mehrmengen?	
		Zollansatz für Mehrmengen je kg ¹⁾	
		MWST in % des Warenwertes	
Zigaretten 200 Stück	unbeschränkt	– Zigarren	18.– 8 %
oder			
Zigarren 50 Stück		– Zigaretten	165.– 8 %
oder			
Schnitttabak 250 g (Feinschnitttabak und Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)		– Feinschnitttabak (Zigarettentabak)	77.– 8 %
		– Schnitttabak (Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)	16.– 8 %

¹⁾ Massgebend ist das Gewicht der Ware, inkl. allfälliger Verpackung.

Fleisch und Fleischwaren

Produkt	Welche Mengen kann ich höchstens je Person/Tag abgabenfrei einführen, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von CHF 300? ^{1) 2)}	Welche Höchst-mengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhr-abgaben einführen? ^{1) 2)}	Was kosten die Mehrmengen? Zollansatz für Mehrmengen je l/kg ¹⁾ MWST in % des Warenwertes
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren.*	insgesamt 0,5 kg ²⁾	insgesamt 20 kg je Tag und Person ²⁾	20.– 2.5 %
* Dazu gehören Fleisch und geniessbare Körperteile aller genannten Tierarten ohne weitere Behandlung. Zulässig sind jedoch: – zerlegtes, geschnetzeltes, oder gehacktes Fleisch dieser Gruppe – gewürztes Fleisch dieser Gruppe mit Zutaten, – die von blossen Auge nicht wahrnehmbar sind (z.B. normal gesalzenes Fleisch) – die leicht entfernt werden können (ganze Pfefferkörner, Wacholderbeeren, Gewürznelken, Lorbeerblätter, Rosmarinzweige und ähnliche) – Mischungen von Fleisch dieser Gruppe			
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, gesalzen (konservierend), getrocknet oder geräuchert;**	insgesamt 3,5 kg ²⁾	insgesamt 20 kg je Tag und Person ²⁾	13.– 2.5 %
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner);**			
Würste und ähnl. Erzeugnisse aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel;**			
Fleischzubereitungen mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 % und Fleischkonserven von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel sowie Hausgeflügel.**			
	** Dazu gehören insbesondere: – gegrilltes, (an)gebratenes, gekochtes oder ähnlich behandeltes Fleisch – mariniertes, gewürztes oder paniertes Fleisch – mit Salz konserviertes Fleisch – Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 % (inkl. Fertiggerichte)		

Andere Waren

Produkt	Welche Mengen kann ich höchstens je Person/Tag abgabenfrei einführen, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von CHF 300? ^{1) 2)}	Welche Höchst-mengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhr-abgaben einführen? ^{1) 2)}	Was kosten die Mehrmengen? Zollansatz für Mehrmengen je l/kg ¹⁾ MWST in % des Warenwertes
Butter und Rahm (inkl. Kaffee-, Halb-, Saucen oder Sauerrahm, Schmand, Obers, Sahne; mit über 15 % Milchfettgehalt)	insgesamt 1 l/kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	16.– 2.5 %
Milch und andere Milchprodukte (ohne Käse und Quark)	insgesamt 5 l/kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	3.– 2.5 %
Vogeleier in der Schale	2,5 kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	3.70 2.5 %
Schnittblumen	20 kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	35.– 2.5 %
Gemüse, frisch oder gefroren	je Sorte 20 kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	3.70 2.5 %
Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Reineclauden, Mirabellen, Aprikosen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Brombeeren und Cassis frisch	je Sorte 20 kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	3.50 2.5 %
Kartoffelerzeugnisse (Kartoffelmehl, -flocken, Pommes Chips, Pommes frites u. a.)	2,5 kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	7.50 2.5 %
Getreide (ausgenommen Reis) und Müllereierzeugnisse	je Sorte 20 kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	1.50 2.5 %

¹⁾ Massgebend ist das Gewicht der Ware, inkl. allfälliger Verpackung.

²⁾ Vorbehalten bleiben die in Kapitel 2 der Zoll Info Broschüre (Form. 18.50) aufgeführten Bestimmungen für Pflanzen- und Tierprodukte.

Andere Waren (Fortsetzung)

Öle, Fette und Margarine zu Speisezwecken	insgesamt 4 l/kg ²⁾	unbeschränkt ²⁾	2.10
			2.5 %
Apfel-, Birnen- und Traubensaft; Apfel- und Birnenwein	insgesamt 3 l ²⁾	unbeschränkt ²⁾	0.90
			Apfel- und Birnenwein: 8 %; andere Waren: 2.5 %
Treibstoffe	25 l; zusätzlich ist der Tankinhalt abgabefrei	Denaturiertes Ethanol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr: max. 5 kg je Tag und Person	0.75
			8 %
Andere Waren und Kosten (z.B. Reparatur- oder Unterhaltskosten an Fahrzeugen): Nicht aufgeführte Nahrungsmittel (z.B. Käse, Quark, Fische, Fleisch von Wildtieren, Ananas, Orangen u.a.) und Non-Food-Artikel (Heimtiernahrung, Heu, Stroh, Möbel, Kleider, Bücher u.a.)	unbeschränkt ²⁾	unbeschränkt ²⁾	0.00
			alkoholfreie Lebensmittel, Krebstiere, Weichtiere, Kaninchen, Wild sowie anderes: unter «Fleisch und Fleischwaren» nicht genanntes Fleisch, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Tierfutterzubereitungen, Arzneimittel, Düngemittel, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften: 2.5 % Andere Waren: 8 %

²⁾ Vorbehalten bleiben die in Kapitel 2 der Zoll Info Broschüre (Form. 18.50) aufgeführten Bestimmungen für Pflanzen- und Tierprodukte.